Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über den Bebauungsplan Nr. 33 "Hofstelle Bock"

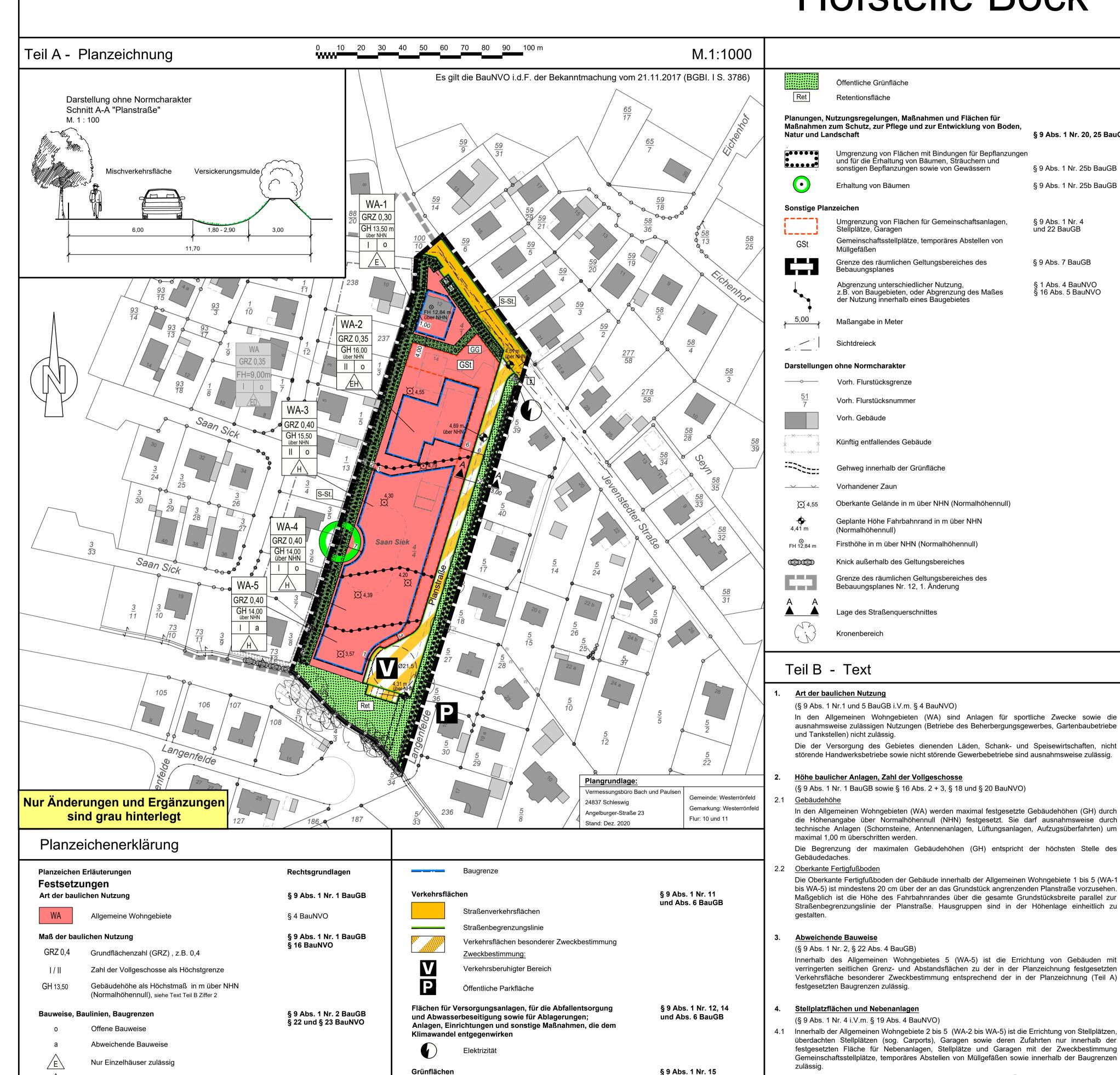
4.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA-2) ist eine Überschreitung der zulässigen

Gesamtgrundflächenzahl von 0,65 zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen,

Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer

und Abs. 6 BauGB



Private Grünfläche

Saumstreifen

Nur Hausgruppen zulässig

Nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig

4.3 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 2 bis 4 (WA-2 bis WA-4) ist je Einzelhaus bzw. Hausgruppe eine mindestens 5 m² große Fläche für das temporäre Abstellen von Mülltonnen oder -containern zur Entleerung unmittelbar angrenzend an die Planstraße vorzuhalten.

> Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 5 (WA-5) ist je Hausgruppe eine mindestens 3 m² große Fläche für das temporäre Abstellen von Mülltonnen oder -containern zur Entleerung unmittelbar angrenzend an die Planstraße vorzuhalten.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4

und 22 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 1 Abs. 4 BauNVO

§ 16 Abs. 5 BauNVO

In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA-1) sind maximal zwei (2) Wohnungen je Wohngebäude

In dem Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA-2) sind maximal zwanzig (20) Wohnungen je Wohngebäude

In dem Allgemeinen Wohngebiet 3 (WA-3) sind maximal fünf (5) Wohnungen je Wohngebäude

In dem Allgemeinen Wohngebiet 4 (WA-4) sind maximal fünf (5) Wohnungen je Wohngebäude In dem Allgemeinen Wohngebiet 5 (WA-5) sind maximal drei (3) Wohnungen je Wohngebäude

Sichtdreicke

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke Kreuzung Planstraße / Jevenstedter Straße sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen.

Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 16 BauGB)

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Retentionsfläche festgesetzten Bereiche sind zur Haltung des Oberflächenwassers aus dem Wendebereich großflächig außerhalb des Kronentraufbereiches der dortigen Bäume weich auszumulden, um den landschaftsgerechten Eindruck im Übergang zum Laufgraben zu erhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Der zum Erhalt festgesetzte ortsbildprägende Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung von 3 Stck gleicher Art und mit der Pflanzqualität 'Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 16-18 cm zu ersetzen.

Bei Baumaßnahmen im Umfeld des landschaftsprägenden und als zu erhalten festgesetzten Baumes sind Wurzel- und Traufbereich wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu deren Schutz die DIN 18920 ,Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', und die ZTV-Baumpflege bei der Bauausführung

Die Errichtung von Nebenanlagen und befestigten Flächen ist innerhalb des gekennzeichneten Kronentraufbereiches zzgl. eines Schutzabstandes von 1,50 m unzulässig.

9.2 Die als zu erhalten gekennzeichnete Wallhecke ist in ihrer Eigenart als doppelreihiger Knick dauerhaft zu erhalten, in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen von regionaltypischen Knickgehölzen zu ergänzen. Eine Liste mit geeigneten Gehölzen sowie Angaben zu den zu verwendenden Pflanzqualitäten sind der Begründung zu

9.3 Flächen außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen und Zufahrten sind als Vegetationsfläche zu begrünen. Schotter-, Kies-, oder Splittflächen dürfen nicht angelegt werden.

9.4 Stellplätze ohne Schutzdach sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen).

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

10.1 Im Bereich der Gemeinschaftsstellplätze sind entlang der Planstraße mindestens 4 Pflanzscheiben mit Bäumen anzulegen. Für die Bepflanzung sind großkronige Laubbaumarten in der Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Pflanzscheibe von mind. 6 m² unversiegelt zu lassen und zu begrünen. Je Baum ist eine Baumgrube mit einem Volumen von mindestens 16 m³ herzustellen.

10.2 Das Anpflanzgebot auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gliederungsgrün ist als mind. 1,20 m hoher Wall auszubilden und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

11. Zuordnungsfestsetzung

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Für die Eingriffe und die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Knicks sind Knickneuanlagen in einer Länge von 470 m zu errichten. Der Ersatz wird auf dem externer Ökokonto Kreis Nordfriesland, Az.: 67.30.3-18/21 Naturraum Geest, nachgewiesen.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 84 Landesbauordnung (LBO))

Dacheindeckungen, Dachneigungen

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 3 bis 5 (WA-1 und WA-3 bis WA-5) sind nur nichtglänzende oder matt glänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit oder schwarz sowie begrünte Dächer mit lebenden Pflanzen für das Hauptgebäude zulässig. Die Verwendung von hochglänzenden Dacheindeckungsmaterialien ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie sind allgemein zulässig. Die Dacheindeckungen und -neigungen von Reihenhausscheiben sind einheitlich zu gestalten.
- 1.1.1 Metallische Dacheindeckungsmaterialien sind zulässig, wenn die Dachneigung die Verwendung von Dachpfannen aus konstruktiven Gründen nicht ermöglicht.
- 1.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA-2) sind die Hauptgebäude als Gründächer mit lebenden Pflanzen zu errichten. Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie sind
- lebenden Pflanzen auszuführen. 1.4 Die Dacheindeckungen von Wintergärten können auch mit anderen Materiallien ausgeführt werden.

Je Wohneinheit des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA-1) sind zwei (2) Stellplätze innerhalb des

Je Wohneinheit des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA-2) sind eineinhalb (1,5) Stellplätze innerhalb des Plangebietes zu errichten. Je Wohneinheit des Allgemeinen Wohngebietes 3 (WA-3) sind zwei (2) Stellplätze innerhalb des

Plangebietes zu errichten. Je Wohneinheit des Allgemeinen Wohngebietes 4 (WA-4) ist ein (1) Stellplatz innerhalb des

Je Wohneinheit des Allgemeinen Wohngebietes 5 (WA-5) ist ein (1) Stellplatz innerhalb des Plangebietes zu errichten.

Die Anzahl der Stellplätze ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.

Die Fassaden von Reihenhausscheiben sind einheitlich zu gestalten, dieses betrifft die Fassadenöffnungen und -farben, die sonstigen Fassadenelemente (u.a. Fensterbänke etc.) und das Material. Die Fassaden von Wintergärten sind hiervon ausgenommen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Amtsverwaltung Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt eingesehen werden.

Satzung

Übersichtskarte

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 "Hofstelle Bock", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 4/1 und 4/4 sowie die an die betreffenden Flurstücke westlich und östlich angrenzenden Knickstrukturen der Flur 10, Gemarkung Westerrönfeld, und einen Teilbereich der

Jevenstedter Straße (Flurstück 100/10, der Flur 11, Gemarkung Westerrönfeld) und wird wie folgt

- Im Osten von den Grundstücken Jevenstedter Straße 18, 18a, 18b, 18c sowie dem Grundstück
- Langenfelde 21 und einem privaten Erschließungsweg (Flurstück 5/36),
- Im Süden von einem Teilstück des Bebauungszusammenhanges "Langenfelde",
- Im Westen von dem Bebauungszusammenhang "Saan Sick",

Im Norden von den Grundstücken Jevenstedter Straße 17, 19 und 21.

M.1:10.000



Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über den Bebauungsplan Nr. 33

"Hofstelle Bock"

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB §4(2) §3(2) §4a(3) §10

65P 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0 Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79 GOSCH & PRIEWE E-mail: oldesloe@gsp-ig.de Internet: www.gsp-ig.de Stand: 24.11.2021 / SR

P-Nr.: 20 /1299

1.3 Dacheindeckungen der überdachten Stellplätze (sog. Carports) und Garagen sind als Gründach mit